

Die **Vereinigung der freischaffenden Architekten Deutschlands** berichtet über berufspolitische Neuigkeiten aus Europa, Bund und Ländern und nimmt mit starker Stimme an laufenden Diskussionen zu baukulturellen und -politischen Themen teil.

Folgende Nachrichten bewegen die freischaffenden Architekten und Planer in dieser Woche:

28. Juni 2019 **Nr. 26/19**

01

**Sehr geehrte KollegInnen,  
liebe VfA-Mitglieder,**

erneut geht eine hoffentlich erfolgreiche Woche für Sie zu Ende. Wir wünschen wir Ihnen viel Freude mit dieser Ausgabe des **Berliner Briefs**.

02

## **Jahresleitthema 2019: Ländlicher Raum**

### **Dorf der Zukunft**

Mit einem neuen Konzept will eine ländliche Kommune in Brandenburg attraktiver für gestresste Städter werden – und so zum Vorbild für andere Landstriche werden. Hierbei handelt es sich um ein neues Konzept des Lebens und Arbeitens. Es soll ländliches Leben und städtische Infrastruktur miteinander verbinden und ein grüneres, ruhigeres Leben ermöglichen - ohne dass dabei auf die Vorteile einer Stadt verzichtet werden muss. Das Ko-Dorf soll sozusagen Arbeitsplätze, Kultur und Gemeinschaft aufs Land bringen. Dafür will ein Journalist gemeinsam mit einem Architektenteam auf einem ein bis zwei Hektar großen Gelände 30 bis 50 Wohnhäuser und mehrere Gemeinschaftsgebäude bauen. **Mehr>**

KoDorf Wiesenburg/Mark



**Digitalisierung: BMVI und BMI starten gemeinsames BIM-Kompetenzzentrum**

Für ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen im Infrastruktur- und Hochbau soll das neu gegründete Nationale BIM-Kompetenzzentrum sorgen. Dieses wurde auf Initiative des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf den Weg gebracht. Es soll die Digitalisierung im Bauwesen vor allem im Hinblick auf die digitale Planungsmethode BIM beschleunigen. [Mehr>](#)

**BFB: Einschätzung zur 1. Lesung des Gesetzentwurfs zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung**

Am 27. Juni 2019 ging der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) im Deutschen Bundestag in die erste Lesung. Dazu BFB-Präsident Prof. Dr. Ewer: „Ein Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung bedeutet sach- und wesensfremde Eingriffe des Staates zulasten von Ausbildung und Ausbildungsbereitschaft.“ [Mehr>](#)

**Bericht der Bundesregierung zum Stand des Bürokratieabbaus**

Laut einer Pressemeldung der Bundesregierung zu ihrem Bericht zum Stand des Bürokratieabbaus vom 19. Juni 2019 konnte 2018 die Bürokratiebremse erneut eingehalten und die Wirtschaft entlastet werden. Der Bericht gibt einen Überblick zum Stand des Bürokratieabbaus und zur Fortentwicklung auf dem Gebiet der besseren Rechtsetzung für 2018. Ende 2018 hat die Bundesregierung mit ihrem Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau mehr als 50 Einzelmaßnahmen für qualitativ hochwertige Rechtsetzung und Bürokratieabbau auf den Weg gebracht, um die Werkzeuge für die Entwicklung neuer Gesetze zu verbessern. [Mehr>](#)

**Häppchenweise Baukultur**

Auf einer Länge von 80 Kilometern und an 16 Stationen lässt sich seit Mai Baukultur im Remstal erleben. Kuratorin Jörunn Ragnarsdóttir lud 16 deutsche Architekturbüros dazu ein, im Rahmen des Kulturvermittlungsprojektes individuelle Bauten für die baden-württembergischen Gemeinden zu entwerfen und zu bauen. [Mehr>](#)

**Interview mit "beyond bauhaus" Jurymitglied Oliver Jahn**

Die 20 Gewinner des Wettbewerbs "beyond bauhaus - prototyping the future" wurden von einer internationalen Jury ermittelt. AD-Chefredakteur Oliver Jahn ist einer von ihnen. Im Interview spricht er über die Bedeutung des bauhaus-Gedankens für die Gegenwart und Zukunft, den internationalen Wettbewerb und die Preisträger. [Mehr>](#)

**Anne Katrin Bohle neue Vorsitzende des Baukultur-Stiftungsrats**

Staatssekretärin Anne Katrin Bohle (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat) ist neue Vorsitzende des Stiftungsrats der Bundesstiftung Baukultur. Die Mitglieder des Stiftungsrats sprachen der Nachfolgerin von Gunther Adler im Rahmen ihrer ersten Stiftungsratssitzung am 25. Juni 2019 in Berlin ihr Vertrauen aus. [Mehr>](#)



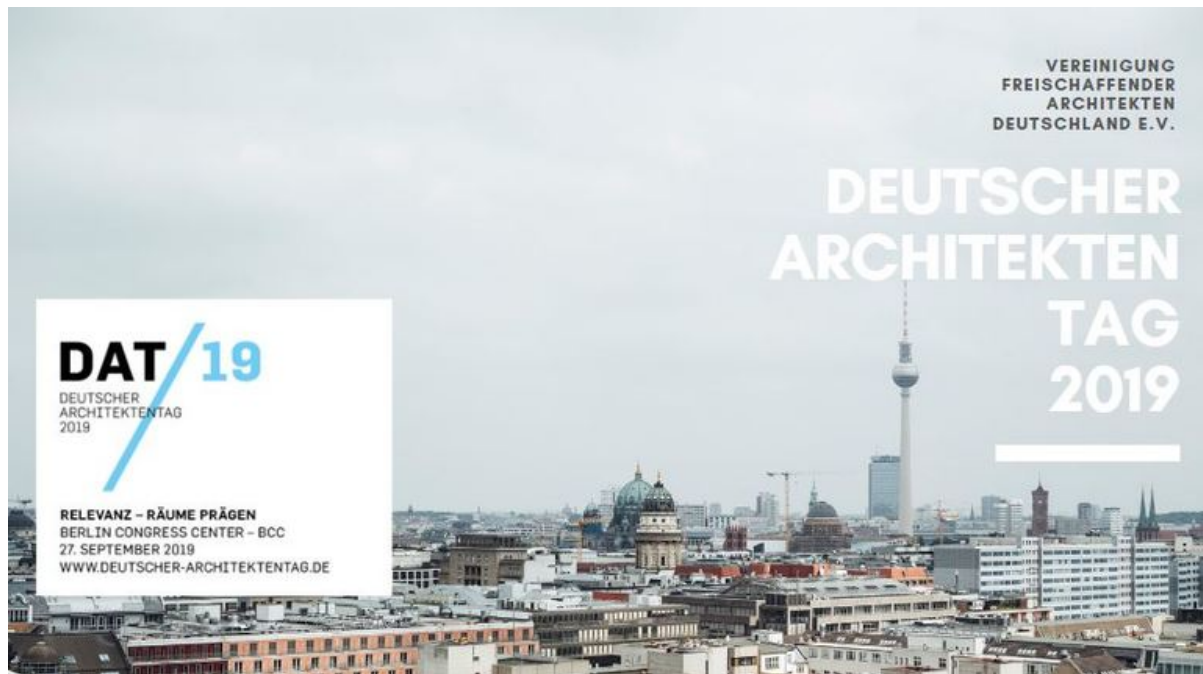
© Bundesstiftung Baukultur

05

## VfA vor Ort – Länder und Bezirke

### VfA beim Deutschen Architektentag 2019

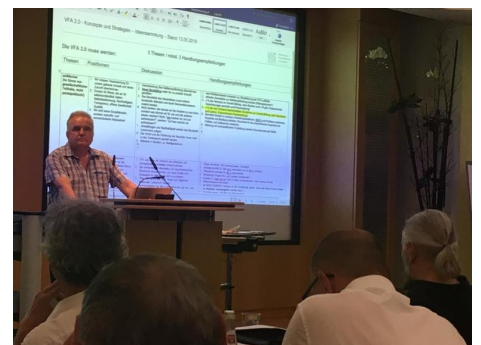
Gemeinsam mit den Verbänden des „Kleinen Verbändegesprächs“ nimmt die VfA-Bund am **27. September 2019** am Deutschen Architektentag im berlin Congress Center bcc teil. Dort haben Besucher die Möglichkeit, die VfA am Gemeinschaftsstand der Verbändevertreter zu finden und sich zu informieren. Der Stand wird sich im 1.OG des bcc befinden, auch die Bundesstiftung Baukultur, das BMI, die BAK und das NAX werden auf dieser Etage mit Tischen präsent sein. [Mehr>](#)



© VfA

### Landes- und Bezirksgruppen-Vorsitzendenkonferenz 2019

Am 25. Juni 2019 trafen sich 20 der insgesamt knapp 40 VfA-Bezirksgruppen- und Landesvorsitzenden zur Jahreskonferenz in Fulda. Diskutiert wurden die Änderungsvorschläge zur Beitragsordnung sowie zur VfA-Satzung seitens des Präsidiums. Außerdem erläuterte der hessische Landesgeschäftsführer Bernd Schenk das mit Frank Hadwiger gemeinsam ausgearbeitete Strategie- und Thesenpapier zur Profilschärfe der VfA. Es wurden sich auf Handlungsempfehlungen verständigt, die den Bundesdelegierten zur BDV in Osnabrück zur Abstimmung gestellt werden sollen.



© VfA

**Sto: Vorgehängte hinterlüftete Fassadensysteme**

Vorgehängte hinterlüftete Fassaden (VHF) bieten ein breites Spektrum an individuellen Gestaltungsmöglichkeiten an der Fassadenoberfläche. Mit der konstruktiven Trennung von Wärme- und Witterungsschutz sind VHF außerdem energieeffizient, langlebig und wirtschaftlich. [Mehr>](#)



Bild: sto

## Neues von ibr-online

**1. Bauvertrag****Keine Kündigung wegen Mängeln: Kein Anspruch auf Kostenerstattung!**

Der Auftraggeber hat in einem VOB/B-Vertrag vor Abnahme grundsätzlich keine Kostenerstattungsansprüche gegen den Auftragnehmer aufgrund einer mangelhaften Leistung, wenn er keine Kündigung des Vertrags ausspricht. Eine Ausnahme hiervon kann gemacht werden, wenn eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung des Auftragnehmers vorliegt und er zumindest konkludent zum Ausdruck bringt, dass er den Vertrag beenden möchte. Allein der Umstand, dass eine Mängelbeseitigung durch einen Drittunternehmer durchgeführt wird, bringt nicht zum Ausdruck, dass der Vertrag beendet werden soll. Für die Annahme einer ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung des Auftragnehmers sind strenge Maßstäbe anzusetzen. Weder die bloße Untätigkeit des Unternehmers auf Mängelanzeigen noch das Bestreiten der Verantwortlichkeit für ein Mangelerscheinungsbild reichen hierfür aus. Das hat das OLG Stuttgart am 28.05.2019 entschieden.

**OLG Stuttgart, Urteil vom 28.05.2019 - 10 U 15/19****Förmliche Abnahme schließt fiktive Abnahme nicht aus!**

Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, kann sich der Auftragnehmer zwar im Regelfall nicht auf eine konkludente Abnahme durch den Auftraggeber stützen. Die Parteien können jedoch im Einzelfall auf eine vereinbarte förmliche Abnahme einvernehmlich verzichten. Ein solcher Verzicht kann insbesondere darin liegen, dass der Auftragnehmer die Schlussrechnung stellt und der Auftraggeber die fertige Bauleistung in Benutzung nimmt, ohne dass eine der Parteien dabei deutlich macht, dass sie noch auf die vereinbarte förmliche Abnahme zurückkommen will, wobei unerheblich ist, ob sich die Parteien der Tatsache bewusst waren, dass eine förmliche Abnahme eigentlich vorgesehen war oder ob sie das nur vergessen haben. Eine fiktive Abnahme gem. § 12 Abs. 5 VOB/B ist zwar durch die Vereinbarung einer förmlichen Abnahme grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist indes zwischen einer fiktiven (d.h. gesetzlich fingierten) und einer konkludenten (d.h. stillschweigenden) Abnahme (in Gestalt eines sog. Erklärungsverhaltens) und - davon nochmals zu trennen - einem konkludenten (d.h. stillschweigenden) Verzicht auf eine eigentlich vereinbarte förmliche Abnahme. Ein regelmäßig anzunehmender

Ausschluss einer fiktiven Abnahme durch die Vereinbarung einer förmlichen Abnahme ändert nach Ansicht des OLG Düsseldorf nichts daran, dass auf eine eigentlich vereinbarte förmliche Abnahme unter Berücksichtigung entsprechender Umstände des Einzelfalls durchaus konkludent (im Sinne eines Erklärungsverhaltens) verzichtet werden kann und dann - nach Eintritt der Abnahmereife - die Annahme einer konkludenten Abnahme statthaft ist.

**OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2018 - 22 U 93/18**

## 2. Architekten und Ingenieure

Leistungen teilweise nicht erbracht: Minderung setzt Fristsetzung voraus!

Die Minderung der Vergütung wegen teilweise nicht erbrachter Architektenleistungen ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber eine Frist zur Nachholung der nicht erbrachten Leistungen gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung entbehrlich war. Darauf weist das OLG Köln hin.

**OLG Köln, Urteil vom 11.10.2017 - 16 U 48/16;**

BGH, Beschluss vom 11.10.2018 - VII ZR 257/17 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Auftragnehmer stellt Abschlagsrechnung: Bauüberwacher muss Leistungsstand prüfen!

Ist ein Bauüberwacher auch mit der Rechnungsprüfung beauftragt, so hat er bereits die Abschlagsrechnungen der ausführenden Unternehmer daraufhin zu überprüfen, ob die begehrte Zahlung durch den Leistungsstand des Unternehmers gerechtfertigt ist. Unterlässt der Bauüberwacher dies und leistet der Bauherr daraufhin eine überhöhte Zahlung an den ausführenden Unternehmer, entsteht dem Bauherrn mit dieser Zahlung ein Schaden, so das KG in seinem Urteil vom 11.06.2019.

**KG, Urteil vom 11.06.2019 - 21 U 142/18**

## 3. Vergabe

Kann der Auftraggeber unterschiedliche Vergabebedingungen verwenden?

Unterschiedliche Vergabebedingungen verstoßen nach Ansicht des OLG Schleswig nicht gegen das vergaberechtliche Diskriminierungsverbot, wenn der Ungleichbehandlung der Bietergruppen unterschiedliche Sachverhalte zu Grunde liegen.

**OLG Schleswig, Beschluss vom 13.06.2019 - 54 Verg 2/19**

Eignungsprüfung ist nicht auf geforderte Nachweise begrenzt!

Der Auftraggeber muss die Eignung des Bieters nicht ausschließlich auf der Basis der von ihm geforderten Nachweise - insbesondere aufgrund der Eigenerklärung in einem Formblatt - beurteilen. Bei der Eignungsprüfung steht es dem Auftraggeber grundsätzlich frei, auf welche Art und Weise er sich Kenntnis über die Eignung des Bieters verschafft. Neben den geforderten Eignungsnachweisen darf der Auftraggeber bei der Eignungsprüfung der VK Thüringen zufolge grundsätzlich auch noch andere Informationen verwerten, soweit es sich um objektivierbare Fakten handelt, die aus einer verlässlichen Quelle stammen und die eine räumliche und zeitliche Nähe zur betroffenen Vergabe aufweisen.

**VK Thüringen, Beschluss vom 04.01.2019 - 250-4002-8706/2018-E-027-EF**

## 4. Seminarhinweise

**2-Tages-Seminar: Einführung in die VOB/B**

am Donnerstag, 05.09.2019, 09:30 - 15:15 Uhr in **Mannheim**

mit Dr. Stephan Bolz, RA

**Lücken im Leistungsverzeichnis**

am Dienstag, 10.09.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Mannheim**

mit Jarl-Hendrik Kues, LL.M., RA und FA für Bau- und Architektenrecht, FA für Vergaberecht

### Die 10 häufigsten Streitpunkte bei der Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen und wie man sie vermeidet

am Donnerstag, 12.09.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Düsseldorf**  
mit Jörn Bröker, RA und FA für Bau- und Architektenrecht

### Besonderheiten bei Planungsverträgen und Honorarberechnungen bei Umbauten

am Dienstag, 17.09.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Mannheim**  
mit Klaus-Dieter Siemon, Architekt, ö.b.u.v. Sachverständiger

### 2-Tages-Seminar: Einführung in das Vergaberecht

am Dienstag, 03.09.2019, 09:30 - 15:15 Uhr in **Mannheim**  
mit Dr. Martin Büdenbender, RA und FA für Vergaberecht

### Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

am Donnerstag, 12.09.2019, 09:30 - 17:00 Uhr in **Mannheim**  
mit Dr. Tobias Hänsel, RA und FA für Bau- und Architektenrecht, FA für Vergaberecht

### IBR-Fachanwaltslehrgang Bau- und Architektenrecht 2019/2020

am Donnerstag, 26.09.2019, 09:30 - 16:30 Uhr in **Mannheim**  
mit Dr. Stephan Bolz, RA; Dr. Peter Hammacher, RA und Wirtschaftsmediator; Tobias Wellensiek, RA und FA für Bau- und Architektenrecht; Thomas Manteufel, Vors. Richter am OLG; Dr. Markus Wessel, Vors. Richter am OLG; Dr. Mark Seibel, Vizepräsident des Landgerichts Siegen; Dr. Tobias Rodemann, Richter am OLG; Dr. Maximilian R. Jahn, RA und FA für Bau- und Architektenrecht; Dr. Stephan Kleinjohann, RA und Notar, FA für Bau- und Architektenrecht; Prof. Dr. Christopher Zeiss; Philipp Scharfenberg, RA und FA für Bau- und Architektenrecht; Prof. Dr. Dr. Markus Thiel; Stefan Illies, RA und FA für Bau- und Architektenrecht; Prof. Dr. Felix Möhring; Dr. Georg Rehbein, Richter am OLG; Frederic Jürgens, RA und FA für Bau- und Architektenrecht

---

Wir wünschen Ihnen ein schönes Wochenende.  
Ihre Heike Helmke und Karoline Grübe-Baier.

**Folgen Sie uns auch auf facebook!**





## Impressum

**Herausgeber:** Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e.V.

Bundesgeschäftsstelle: Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin

Telefon (030) 39 49 40 -19, Fax -39,

[info@vfa-architekten.de](mailto:info@vfa-architekten.de), [www.vfa-architekten.de](http://www.vfa-architekten.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:** Karoline Grübe-Baier © 2019

[gruebe-baier@vfa-architekten.de](mailto:gruebe-baier@vfa-architekten.de)

Namentlich gekennzeichnete Texte geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für den Inhalt der Texte sind die jeweiligen Autoren verantwortlich. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen und Fotos wird keine Haftung übernommen. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Pressebeiträge aus Platzgründen zu kürzen.

Die Inhalte des Berliner Briefs sind ausschließlich zu Ihrer persönlichen Information bestimmt.

Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie unsere ausdrückliche Genehmigung einholen.

Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

[Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.](#)